

Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rietschen (Ortsteile Rietschen, Daubitz, Teicha und Hammerstadt - Neuliebel - Altliebel)

Die Gemeinde Rietschen wurde am 15. März 1992 durch den Zusammenschluss der bis dahin selbständigen Gemeinden Daubitz, Rietschen, Teicha und Viereichen gebildet.

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Neufassung der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 09.03.2018, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Rietschen in seiner öffentlichen Sitzung am 25.11.2019 folgende 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rietschen vom 09.11.2015, in der Fassung der 1. Änderung vom 03.09.2018 beschlossen:

§ 1 Änderung der Satzung

1. § 4 wird mit folgendem Inhalt neu gefasst:

§ 4 Beschließende Ausschüsse

(1) Als beschließende Ausschüsse werden der Technische Ausschuss und der Verwaltungsausschuss gebildet.

(2) Beide Ausschüsse bestehen aus dem Bürgermeister und 6 Mitgliedern des Gemeinderates. Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte. Des Weiteren sollen 4 sachkundige Einwohner als beratende Mitglieder berufen werden. Bei der Zusammensetzung soll aus jedem Ortsteil mindestens 1 Bürger vertreten sein.

(3) Den beschließenden Ausschüssen werden die in § 5 und § 5a bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse an Stelle des Gemeinderates. Innerhalb ihrer Geschäftskreise sind die beschließenden Ausschüsse zuständig für:

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Auszahlungen von mehr als 5.000 €, aber nicht mehr als 15.000 € im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
 2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen von mehr als 5.000 €, aber nicht mehr als 15.000 € im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
 3. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist von mehr als 5.000 € aber nicht mehr als 15.000 € im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können.
 4. Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zu Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.
- (4) Ergibt sich, dass eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Gemeinderat mit den

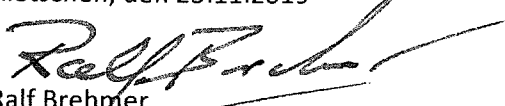
Stimmen eines Fünftels aller Mitglieder zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Gemeinderat eine Behandlung ab, entscheidet der beschließende Ausschuss.

- (5) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
2. § 5 Abs. 2 wird um den folgenden Punkt ergänzt:
7. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen über einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 5.000 € bis zu 20.000 € im Einzelfall.
3. „§ 5a Aufgaben des Verwaltungsausschusses“ wird neu eingefügt und mit folgendem Inhalt gefasst:
- (1) Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses umfasst die folgenden Aufgabengebiete:
1. allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
 2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
 3. Schulangelegenheiten, Angelegenheiten nach dem Kindertagesstättengesetz,
 4. soziale, kulturelle und touristische Angelegenheiten,
 5. kommunale Beteiligungen und wirtschaftliche Betätigung,
 6. Angelegenheiten der Händler und Gewerbetreibenden, Wirtschaftsförderung,
 7. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten.
- (2) Innerhalb seines Geschäftskreises entscheidet der Verwaltungsausschuss über:
1. die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten von mehr als 15.000 € bis zu 50.000 €,
 2. die Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten von mehr als 15.000 € bis zu 50.000 € (Vergabebeschluss),
 3. die Stundung von Forderungen bis zu 12 Monaten und von mehr als 5.000 € bis zu einem Höchstbetrag von 20.000 €,
 4. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 5.000 € bis einem Höchstbetrag von 20.000 € beträgt,
 5. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert von mehr als 5.000 € bis zu einem Höchstbetrag von 20.000 € im Einzelfall,
 6. die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu 20.000 € im Einzelfall,
 7. alle übrigen Angelegenheiten, für die nicht nach § 5 Abs. 1 der Technische Ausschuss zuständig ist.

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rietschen, den 25.11.2019


Ralf Brehmer
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Tag der Veröffentlichung am 02.01.2020

im „Rietschener Anzeiger“ Nr. 01 / 2020

Rietschen, den 06.01.2020

Bestätigt: 
Hoffmann (Urkundsbeamter)